

# Abschriften von Testamenten von Katharina DIETRICH geb. METZ<sup>1</sup>

(In originaler Rechtschreibung, wie sie in Abschriften vorliegen, mit Anmerkungen versehen von  
Jürgen GOTTSCHESKI, 2003)

I.

Berlin, den 19. Dezember 1931

## Mein Testament

Unter Aufhebung meines früheren Testamentes<sup>2</sup> treffe ich folgende letztwillige Bestimmung:

### § 1

Zu meinen Vorerben und zwar zu gleichen Teilen, berufe ich meine beiden Töchter, nämlich

1.) Frau Gertrud DOBUSCH verw. GOTTSCHESKI geb. DIETRICH<sup>3</sup> zu Berlin SW. 68, Alexandrinenstr. 1,

2.) Frau Irmgard KUTSCHKI geb. DIETRICH<sup>4</sup>, Berlin-Neu-Tempelhof, Schulenburgring 126.

Mein Sohn Walter DIETRICH<sup>5</sup> in Bukarest soll lediglich den Pflichtteil erhalten und nicht mein Erbe sein.

### § 2

Zu Ersatz- und Nacherben meiner Töchter berufe ich ihre ehelichen Abkömmlinge. Der Nacherbfall soll in jeden Erbteil mit dem Tode der Vorerbin eintreten.

In Ermangelung ehelicher Abkömmlinge sollen meine Töchter gegenseitig und beim Tode beider Töchter etwa vorhandene eheliche Abkömmlinge einer Tochter Ersatz- und Nacherbe sein, falls meine Töchter nicht selbst testamentarisch anders bestimmen.

---

<sup>1</sup> **Emilie Marie Catharina DIETRICH** geb. **METZ**, 13.9.1865 in Berlin – 14.11.1944 in Wittstock/Dosse

<sup>2</sup> Eine frühere Fassung ist nicht überliefert.

<sup>3</sup> **Bertha Ernestine Gertrud (Gerta) DOBUSCH** verw. **GOTTSCHESKI** geb. **DIETRICH**, 10.07.1885 in Steglitz b. Berlin – 19.06.1971 in Berlin-Kreuzberg

<sup>4</sup> **Irmgard KUTSCHKI** gesch. **BRIESE** geb. **DIETRICH**, 15.7.1892 in Schöneberg b. Berlin – 5.6.1974 in Berlin-Nikolassee

<sup>5</sup> **Walter Wilhelm Rudolf DIETRICH**, 16.7.1886 in Steglitz b. Berlin – 22.8.1960 in Bukarest/Rumänien

Die Vorerben sollen in der Verfügung über ihre Erbteile unbeschränkt sein, jedoch die Substanz nach Möglichkeit den Nacherben erhalten.

### § 3

Was meine Töchter aus meinem Nachlass erhalten, soll ihr Vorbehaltsgut unter Ausschluss des Nießbrauchs und des Verwaltungsrechts ihrer Ehemänner werden. Das gleiche soll für die weiblichen Abkömmlinge meiner Töchter im Falle der Ersatz- oder Nacherbfolge gelten<sup>6</sup>.

### § 4

Mein Sohn Walter hat von mir in den Jahren 1928 und 1929 zusammen als verzinsliches Darlehn zur Aufstockung seines Hauses in Bukarest 16.000,- RM (sechzehntausend Reichsmark) erhalten. Dieses Darlehn und die rückständigen Zinsen ab 1931 hat sich mein Sohn auf seinen Pflichtteil anrechnen zu lassen, falls er Kapital und Zinsen nicht vor meinem Ableben an mich zurückgezahlt haben sollte.

Sonst soll sich keins meiner Kinder irgendwelche Vorempfänge anrechnen lassen, sodass ihnen der volle Erbteil, bzw. der volle Pflichtteil verbleibt. Insbesondere meine ich hiermit Darlehen und Geschenke und sonstige Zuwendungen, z. B. beide Firmen, die ich Walter für seine Zahnpraxis errichtete bzw. kaufte (in Luckenwalde und in Berlin, Oranienstr.) und die er durch seinen Leichtsinns nach kurzer Zeit ruinierte, ferner die Kosten, die mir durch seinen plötzlichen Fortgang ins Ausland und später durch Zuwendungen nach Bukarest entstanden sind.

Ebenso soll keinem der Kinder angerechnet werden, was ich bei der Krankheit des ehemaligen Schwiegersohnes BRIESE<sup>7</sup> und nach dem Tode meines Schwiegersohnes GOTTSCHESKI<sup>8</sup> für etwaiges Erhalten des Geschäftes an Geld oder Geldeswert opferte.

### § 5

Die Verteilung meines Nachlasses sollen Gertrud und Irmgard gemeinschaftlich übernehmen als Testamentsvollstrecker. Möbel oder Schmuck hinterlasse ich nicht.

Ich habe den besonderen Wunsch, dass meine Töchter sobald als möglich nach meinem Ableben in den Besitz des Erbes gelangen, und dass Walter, falls er das Darlehn noch nicht an mich zurückgezahlt hat, den Betrag an den Nachlass zahlt, soweit das Darlehn ihm nicht auf seine Pflichtteil anzurechnen ist.

---

<sup>6</sup> Das ist wohl ein besonderer Schutz für die Töchter und deren Töchter; worin lag dafür der Anlass? War die Verfasserin eine Frauenrechtlerin?

<sup>7</sup> **Rudolf Max BRIESE**, Apotheker, 20.9.1882, Berlin – ??, war in der Psychiatrie im Westend-Krankenhaus, wofür die Familie (also wohl zum guten Teil die Verfasserin des Testaments) die Kosten trug

<sup>8</sup> **Ernst Theodor Eduard GOTTSCHESKI**, 7.6.1874 in Marienburg/WPr. – 5.6.1921 in Berlin, war Inhaber der Firma Ziegenspeck Nachf., Eisenwaren, Werkzeuge; das Geschäft konnte letztendlich nach seinem Tode nicht gehalten werden

## § 6

Ich erwarte, dass meine Kinder meine wohldurchdachten Anordnungen befolgen und respektieren werden. Wer es nicht tut oder das Testament irgendwie anfechten sollte, soll nur den Pflichtteil erhalten.

Sollte Walter meine Anordnungen nicht respektieren, oder das Testament anfechten, trotzdem er weiss, wieviel trübe Stunden er mir in seinem Leben bereitet hat, so entziehe ich ihm wegen seiner mir im letzten Jahre gesandten böartigen Droh-, Erpresser- und Verleumdungsbriefe auch noch den Pflichtteil. In jedem Falle muss sich aber Walter dann auf den Pflichtteil sämtliche Zuwendungen (entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 2), die er aus meinem Vermögen irgendwie erhalten hat, anrechnen lassen.

Berlin, den 19. Dezember 1931

Frau Katharina DIETRICH geborene METZ

## II.

Berlin-Tempelhof, Wölfert Str. 10 am 1. November 1939

### Letztwillige Verfügung!

In Ergänzung meines Testaments vom 19. Dezember 1931 erkläre ich heute noch folgendes:

In meinem Testament § 4 Abs. 2 berichtete ich von den mir durch den sträflichen Leichtsinns meines Sohnes entstandenen Kosten. Diese betragen von 1906 bis 1912 etwa 30.000,- R.M. (dreissigtausend Reichsmark), davon 10.000,- R.M. die Einrichtung und Begründung der Luckenwalder Firma, 15.000,- in bar kostete 1 Jahr darauf der Praxiskauf des verstorbenen Emil FISCHER, Berlin, Oranienstr. Und 5.000,- circa der Verlust der uns durch Walter's plötzlichen Fortgang in's Ausland und später durch Zuwendungen nach Bukarest entstand.

Ich möchte noch bemerken, dass mein Mann mir sagte, all diese Summen sollen Walter seinerzeit angerechnet werden.

Dies tat ich aber nicht beim Tode meines Mannes 1921, sondern gab ihm bei der Teilung das Gleiche wie seinen beiden Schwestern, weil ich, da ich nun nur gutes von meinem Sohn hörte, ihn für endgültig gebessert hielt. Er hatte eine sehr gute Praxis in Bukarest sich geschaffen, hat Frau, Kinder, eigenes Haus, Auto und viele Baustellen, mit denen er spekulierte.

Nun trat er im Jahre 1928 an mich heran mit der Bitte, ihm R. M. 8.000,- zum Aufstocken seines dortigen Hauses zu leihen, ich schickte ihm den Betrag und auch die 1929 erbetenen zweiten 8.000,- R.M. umgehend auf seinen dringenden Wunsch ein. Walter wollte durch das neu auf aufgebaute Stockwerk 300.000 Lei<sup>9</sup> Miete erhalten und könne mir nicht nur die der damaligen Zeit entsprechenden 10% Zinsen zahlen, sondern wollte auch noch das Kapital davon nach und nach an mich zurückzahlen.

Jetzt aber verlangte Walter noch mehr Geld und stellte nun nach 1 Jahr schon die Zinszahlung ein, als ich ihm sagte, dass ich nun ihm nichts mehr schicken könne.

Walter schickt mir böse Briefe, sodass ich das Kapital zurückforderte, um das Darlehn hier in Deutschland zinsbringend anzulegen. – Walter liess nichts mehr hören, ich forderte durch den Anwalt das Darlehen zurück – und bekam nach vielen langwierigen Prozessen am 5. 12.1932 den Bescheid, dass Walter durch Gerichtsbeschluss mir das Darlehen mit den Zinsen zurückzahlen musste, nach dem seine Berufung als unbegründet abgewiesen war.

Ich bekam das Geld aber nicht, denn mein Sohn hatte in der Zwischenzeit sein gesamtes Vermögen seiner Frau verschoben.

Bis 1936 habe ich dies Darlehen als mein Eigentum hier in Deutschland versteuert.

---

<sup>9</sup> rumänische Währung

Letztwillige Verfügung.

Jetzt in meinem 75. Lebensjahr ist es meine Pflicht, dafür zu sorgen, dass durch diese hässliche Schiebung und durch Walter's sonstiges Verhalten meine Töchter nicht noch mehr geschädigt werden. Umgehend nach meinem Ableben sollen meine beiden Töchter in den Genuss des Erbes gelangen.

Im übrigen halte ich sämtliche Bestimmungen in meinem Testament vom 19. Dezember 1931 aufrecht.

Berlin-Tempelhof, Wölfert Str. 10,

am 1. November 1939

Frau Katharina DIETRICH

geborene METZ

### III.

Berlin-Neu-Tempelhof, Schulenburgring 127, am 1. Nov. 1941

Zu dem „Testament vom 10. Dezember 1931“ und der „Ergänzung mit der letztwilligen Verfügung vom 1. Nov. 1939“ füge ich heut noch folgendes hinzu, ohne jedoch an den vorigen Schriftsätzen etwas zu ändern:

Meine Hypothek wurde mir ausgezahlt. Ich kaufte dafür Wertpapiere, die ich, da ich schon 76 Jahre alt bin, an meine beiden Töchter schon jetzt nach und nach verteile, sobald ich die Zinsen nicht mehr voll und ganz benötige. Mein Sohn soll nicht noch einmal Gelegenheit finden, seine Schwestern erneut zu betrügen.

Was ich jetzt noch habe, gehört restlos meinen Töchtern:

Frau Gertrud DOBUSCH geb. DIETRICH, Berlin W., Augsburgerstr. 30,

und Frau Irmgard KUTSCHKI geb. DIETRICH, Berlin-Neu-Tempelhof, Schulenburgring 126.

Auf deren Depots wird das Finanzamt zwecks der Steuer die Beträge wieder vorfinden.

Mein Sohn hat sich durch die Übereignung seines Vermögens und somit auch meines Darlehns von 16.000,-- RM (sechzehntausend Reichsmark) an seine Frau in Bukarest während des Prozesses überreichlich aus meinem Erbe eingedeckt. Auch schuldet mein Sohn mir noch die Zinsen seit 1932.

Berlin-Neu-Tempelhof, Schulenburgring 127 am 1. Nov. 1941

Frau Katharina DIETRICH geborene METZ

#### IV.

Berlin, Neu-Tempelhof, Schulenburgring 127 am 12. Juni 1942.

Heute will ich noch dem Testament von 19. Dezember 1931, wie der letztwilligen Verfügung vom 1. November 1939, nebst Ergänzung desselben von 1. November 1941

hinzufügen, dass meine Extra-Einzahlung bei der Sterbekasse in Höhe von 200,-- Mk meine beiden obengenannten Töchtern und mein jetzt neu gegründetes „Eisernes Konto“ zu gleichen Teilen meinen 4 Urenkeln:

1) Hans Gottschewski<sup>10</sup>,

2) Dieter Bielert<sup>11</sup>,

u. 3) Gert Gottschewski<sup>12</sup>,

zuletzt noch der kleine Jürgen Gottschewski<sup>13</sup>, geb. i. J. 1943<sup>14</sup>

bei meinem Tode zu gleichen Teilen ausgezahlt werden soll.

Frau Katharina DIETRICH

geborene METZ

---

<sup>10</sup> Hans Fritz Ernst GOTTSCHESKI, geb. 13.2.1933 in Berlin-Südende

<sup>11</sup> Dieter Hans Ernst BIELERT, 11.01.1938 in Berlin – 28.04.1998 in Berlin

<sup>12</sup> Gert GOTTSCHESKI, geb. 18.6.1941 in Berlin-Schöneberg

<sup>13</sup> Jürgen GOTTSCHESKI, geb. 24.9.1943 in Berlin-Schöneberg

<sup>14</sup> dies muss ein Nachtrag sein, denn an dem o. a. Datum war an ihn noch nicht zu denken...

V.

Berlin-Tempelhof, d. 26.4.44.

Meine lieben Kinder Gerta und Irmgard.

Da Euer Bruder bis zum heutigen Tage das Darlehn, das ich ihm 1928 und 1929 in Höhe von 16.000 RM (2 x 8000 RM) gegeben habe, mir seit 1932 weder verzinst noch an mich zurückgezahlt hat, überweise ich Euch heute meine restlichen Rmk. 20.000 zu gleichen Teilen, d. h. also für jeden von Euch RM 10.000, damit es bei meinem Tode zwischen Euch 3 Geschwistern keine unnötigen Auseinandersetzungen gibt.

Da sonst keine Vermögenswerte vorhanden sind, erübrigt sich ein Testament.

Eure Mutter

Katharina DIETRICH geb. Metz

Berlin-Tempelhof, den 26.4.1944.



## Anhang

Das Amtsgericht Tempelhof

Berlin C.2, den 16. März 1945

19. .IV. 69. 45

Gegenwärtig:

Justizinspektor HUTH

als Rechtspfleger.

In dem auf heute zur Eröffnung einer Verfügung von Todeswegen der Witwe Catharina DIETRICH geborene METZ zuletzt in Berlin-Tempelhof, Schulenburgring 127 wohnhaft gewesenen bestimmten Termin erschien niemand.

Die Sterbeurkunde, nach welcher die Erblasserin am 14.11.44 gestorben ist, befindet sich bei den Akten. Der Günter GOTTSCHESKI hatte fünf offene Schriften abgeliefert, die als Testamente eröffnet wurden I/III-V.

Gez. HUTH

- |      |               |          |
|------|---------------|----------|
| I.   | Testament vom | 15.12.31 |
| II.  | „ „           | 1.11.39  |
| III. | „ „           | 1.11.41  |
| IV.  | „ „           | 12.6.42  |
| V.   | „ „           | 26.4.44  |